

1. NEUES ATLASTENRECHT
 2. KLEINER ÜBERBLICK ÜBER DIE NEUEN SANKTIONEN DES SCHWEIZERISCHEN STRAFGESETZBUCHES
 3. ORGANISATION VON SCHULKREISEN
 4. EROTIKBETRIEBE IN WOHNZONEN
 5. IN EIGENER SACHE
-

PETER PLATZER, Rechtsanwalt und Notar

THEO STRAUSAK, Rechtsanwalt und Notar

SAMUEL GRUNER, Fürsprecher

DR. SC. NAT. WERTHER LUSUARDI,
Patentanwalt, EPA

HARALD RÜFENACHT, Rechtsanwalt und Notar, LL.M.

MAJA BÖNZLI, jur. Mitarbeiterin

WALTER PRETELLI,
Oec. HWV, dipl. NPO-Manager VMI

MARIA AUSINA, Sekretariat

SONJA BIDER, Sekretariat

SUSANN GRUNER, Sekretariat

ALEXANDRA JUFER, Sekretariat

CHRISTOPH MICHEL, Sekretariat

ANDREA STURZO, Sekretariat

1. NEUES ATLASTENRECHT

Am 1. November 2006 sind die neuen Bestimmungen zum Altlastenrecht in Kraft getreten (Art. 32c - 32e USG). Schwerpunkt der Revision bildet die Überarbeitung der Kostenverteilungsregeln.

Neu können nebst den eigentlichen Sanierungskosten auch die notwendigen Kosten von Untersuchung und Überwachung mittels Kostenverteilungsverfügung auf die einzelnen Verursacher verteilt werden. Die Voraussetzungen für die vollständige Kostenbefreiung des Standortinhabers wurden zudem erheblich gelockert. Eine wichtige Änderung ergibt sich auch bei der Frage der Tragung der Ausfallkosten.

Neu geregelt wurde ausserdem die Problematik der so genannten Bauherrenaltlast. Dabei handelt es sich um belastete Standorte, welche zwar nicht sanierungspflichtig sind, bei denen sich aber bei der Realisierung eines Bauvorhabens Entsorgungspflichten für den Abfallinhaber bzw. Bauherrn ergeben. Nach bisherigem Abfallrecht hatte der Bauherr die Entsorgungskosten allein zu tragen. Neu kann der Bauherr unter bestimmten Voraussetzungen vom Urheber der Belastung und den früheren Standortinhabern einen Teil der Mehrkosten für die Untersuchung und Entsorgung von Aushubmaterial zurückfordern.

Diese und andere Neuerungen im Altlastenrecht sollen im Rahmen des kommenden „PSP-Apéros“ in den Grundzügen aufgezeigt werden.

Harald Rüfenacht

2. KLEINER ÜBERBLICK ÜBER DIE NEUEN SANKTIONEN DES SCHWEIZERISCHEN STRAFGESETZBUCHES

Auf den 01. Januar 2007 trat das revidierte Strafgesetzbuch in Kraft. Eine der markantesten Änderungen im Rahmen dieser Revision hat zweifellos das Sanktionssystem des Allgemeinen Teils des StGB erfahren. Das Gesetz sieht neu folgende Strafen vor, die hier kurz umrissen werden sollen: Die Freiheitsstrafe,

die Geldstrafe, die gemeinnützige Arbeit und die Busse.

Die *Busse* – im Höchstfall 10'000 Franken, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – wird dabei zur einzigen Strafe bei Übertretungen und kann nur unbedingt ausgesprochen werden, d.h. die Busse ist stets zu vollziehen. Der Gesetzgeber hat sich darüber hinaus dafür entschieden, im Falle der Nichteinbringlichkeit die Umwandlung der Busse in eine Freiheitsstrafe zu ermöglichen. Mit Zustimmung des Täters ist bereits im Urteil auch die Anordnung von *gemeinnütziger Arbeit* möglich.

Bei der Ausfällung der *Geldstrafe*, welche zwar mit der Busse gemeinsam hat, dass sie eine Strafe in Form eines Geldopfers darstellt, jedoch mit der Busse nicht zu verwechseln ist, wird neu ein Tagessatzsystem angewandt. Die Anzahl Tagessätze ist dabei nach der Schwere des Verschuldens zu bemessen. Die Höhe des einzelnen Tagessatzes (Höchstbetrag pro Tagessatz beträgt 3'000 Franken) bemisst sich hingegen nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Unterstützungspflichten und Existenzminimum. Wie diese Faktoren genau zu berücksichtigen sind, sieht das Gesetz allerdings nicht vor und wird von der Praxis herauskristallisiert werden müssen. Mit dieser Art der Strafbemessung, die eine den individuellen Verhältnissen jedes Täters angepasste Strafe ermöglicht, wird der Transparenz bei der Bestrafung und der Rechtsgleichheit nun immerhin stärker Rechnung getragen. Wie bei der Busse ist übrigens auch bei der Geldstrafe (jedoch nur bei derjenigen bis zu 180 Tagessätzen) mit Zustimmung des Täters die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit möglich.

Die *Freiheitsstrafe* (keine Unterscheidung mehr von Zuchthaus, Gefängnis und Haft) beträgt neuerdings in der Regel mindestens sechs Monate und höchstens 20 Jahre (wo das Gesetz es vorsieht, ist auch lebenslanglich möglich). Auf eine kürzere als eine sechsmonatige Freiheitsstrafe kann nur erkannt werden, wenn der bedingte Strafvollzug mangels Voraussetzungen nicht gewährt werden kann und nicht zu erwarten ist, dass

eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit vollzogen werden kann. Wo früher kurze Freiheitsstrafen unter sechs Monaten ausgesprochen wurden, bewirkt die neue Regelung, dass die Geldstrafe die vorherrschende Sanktionsart in diesem Bereich darstellen wird. Bei der Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten soll wiederum mit Zustimmung des Täters eine Umwandlung in gemeinnützige Arbeit möglich sein.

Im Gegensatz zur Busse sieht das Gesetz bei der Geldstrafe und der Freiheitsstrafe auch die Gewährung des bedingten Vollzugs vor. Dies kann zu stossenden Ergebnissen führen: Zur Veranschaulichung stelle man sich einen Motorfahrzeuglenker vor, der sich einer gewissen Geschwindigkeitsübertretung schuldig macht und dafür mit einer (auf jeden Fall zu vollziehenden) Busse bestraft wird. Im Gegensatz dazu ist der Fahrer, der durch eine stärkere Geschwindigkeitsübertretung eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit Anderer hervorruft, mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe zu bestrafen. Sind die Voraussetzungen für den bedingten Vollzug erfüllt, wird also die Strafe nicht vollzogen. Der mit Busse Bestrafte, dem ein leichteres Delikt zur Last gelegt wird, würde im Ergebnis also härter angefasst als derjenige, der sich eines schwereren Delikts schuldig macht. Dieser Unzulänglichkeit hat der Gesetzgeber jedoch Rechnung getragen, indem er in Art. 42 Abs. 4 StGB die Möglichkeit geschaffen hat, eine bedingte Strafe mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse zu verbinden.

Man darf gespannt sein, wie sich das neue Sanktionssystem in der Praxis bewährt!

Maja Bönzli

3. ORGANISATION VON SCHULKREISEN

Im Kanton Solothurn sind verschiedene Projekte zur Bildung von gemeindeübergreifenden Schulkreisen im Gange. Diese sind praktischer Ausdruck des politischen Reformwillens (NPM oder WoV). Der Fortschritt der Projekte geht, obwohl es sich meist um vergleichbare Vorhaben handelt, mit verschiedenen

Tempi vorstatten. Welche Gründe sind dafür verantwortlich?

Der Hauptgrund für die Komplikationen und Verzögerungen liegt in neuen, bisher nicht vorhandenen Vorgaben: Abgesehen von der gesetzlichen Verunsicherung, welche noch herrscht (vgl. NMZ v. 7.3.2007; S. 1), kommt nämlich ein neues Moment hinzu: „Die Vorhaben müssen neu unternehmerischen Kriterien genügen, und so sieht sich plötzlich das Ehrenamt (z.B. in Vorständen) mit ganz neuen Anforderungen konfrontiert, welche nicht abzusehen waren.“ In dieser Situation sind starke Exekutiven gefragt, welche diese Vorhaben ruhig und beständig in den Zielhafen zu führen haben.

Walter Pretelli

4. EROTIKBETRIEBE IN WOHNZONEN

Die Ansiedlung von Erotikbetrieben in Wohnzonen löst bei vielen Bewohnern der umliegenden Liegenschaften Gefühle des Unbehagens aus. Der gute Ruf kann beeinträchtigt und dadurch die Vermietbarkeit von Wohnungen in der Umgebung der betroffenen Liegenschaften, insbesondere an Familien mit Kindern, erschwert werden.

Die Wohnqualität hängt auch von ideellen Faktoren ab. Etablissements brauchen die öffentliche Sittlichkeit als solche nicht zu beeinträchtigen, sie können aber auf die Umgebung derart unangenehm und lästig wirken, dass deren Verhinderung im öffentlichen Interesse liegt (Beseitigung so genannt ideeller Immissionen). Öffentlichrechtliche Immissionsvorschriften setzen andererseits der Wirtschaftsfreiheit Schranken. Ein generelles Verbot von Etablissements auf dem gesamten Gemeindegebiet verstösst deshalb gegen die Wirtschaftsfreiheit. Die Gemeinden können indessen einschlägige Nutzungen in ihren Zonenreglementen auf Gewerbebezonen beschränken und in Wohn- und Kernzonen ausschliessen.

Theo Strausak

5. IN EIGENER SACHE

▪ PSP-Apéro – „**Neues Altlastenrecht**“

PSP lädt Interessierte zu einem Kurzvortrag zu obengenanntem Thema und anschliessendem Apéro ein. Referent: Lic. iur. Harald Rüfenacht

Der **PSP-Apéro** findet am **Dienstag, 8. Mai 2007** statt. Gerne empfangen wir Sie um **18.00 Uhr** in unserer Bibliothek an der Gurzelngasse 27 im ersten Stock. Anmeldung erwünscht.

- Ab April 2007 werden Werke des Künstlers **Toni Bieli**, Grenchen unsere Büroräumlichkeiten zieren. Gerne laden wir Sie zu unserer **Vernissage vom 30. April 2007, 18.00 Uhr**, im Beisein des Künstlers ein. Einleitende Worte: Paul-Georg Meister, Kommunikationsberater und Journalist.

PSP PLATZER STRAUSAK GRUNER PARTNER 
